



Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF)

vom ...

Entwurf März 2017

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 38 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016¹ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gebühren und Entschädigungen im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

Art. 3 Höhe der Gebühren und Entschädigungen

¹ Die Gebühren und Entschädigungen (inklusive Mehrwertsteuer) sind im Anhang aufgeführt.

² Die Gebühren und Entschädigungen fallen auch dann an, wenn eine Überwachungsmassnahme angeordnet und durchgeführt, aber nicht genehmigt wurde.

³ Verzögerungen oder Datenverluste bei der Durchführung von Überwachungen und der Beantwortung von Auskünften aus technischen Gründen sowie technische Probleme bei der Überwachung führen zu keiner Reduktion der Gebühren und Entschädigungen.

SR

¹ SR 780.1

² SR 172.041.1

⁴ Die Ansätze gemäss dem Anhang gelten:

- a. bei Gebühren für Überwachungen: für jede Überwachungsanordnung;
- b. bei Entschädigungen zugunsten der Mitwirkungspflichtigen für Überwachungen: für jeden Überwachungsauftrag an eine Mitwirkungspflichtige;
- c. bei Gebühren und Entschädigungen für Auskünfte: für jeden gelieferten Datensatz.

Art. 4 Annullation

Bei einer Annullation eines Überwachungsauftrags gemäss Artikel 15 der Verordnung des EJPD vom xx.xx.xxxx³ über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF) werden keine Gebühren und Entschädigungen fällig.

Art. 5 Rechnungsstellung

¹ Der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) stellt der anordnenden Behörde nach Übermittlung des Auftrags Rechnung für die eigenen Dienstleistungen (Gebühren) sowie diejenigen der Mitwirkungspflichtigen (Entschädigungen) gemäss Artikel 2 BÜPF.

² Die Mitwirkungspflichtigen sind berechtigt, dem Dienst ÜPF Rechnung zu stellen, sobald sie ihm die Ausführung des Auftrags bestätigt oder die verlangte Auskunft erteilt haben.

³ Sie erstellen pro Kalendermonat eine detaillierte Rechnung und reichen diese dem Dienst bis zum fünften Arbeitstag des Folgemonats ein.

⁴ Sind an einer Überwachungsmaßnahme mehrere Mitwirkungspflichtige beteiligt, so wird die Entschädigung an die vom Dienst ÜPF beauftragte Mitwirkungspflichtige entrichtet.

⁵ Bei der Rechnungsstellung sind die Vorgaben des Dienstes über die Form und den Inhalt der Rechnung sowie die Übertragungsmodalitäten zu beachten. Der Dienst ÜPF stellt den Mitwirkungspflichtigen entsprechende Vorlagen zur Verfügung.

Art. 6 Zusätzliche Fallpauschale für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit

¹ Für Dienstleistungen, die ausserhalb der Normalarbeitszeit gemäss Artikel 11 der Verordnung vom XX.XX.201X⁴ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) erbracht werden, fällt eine zusätzliche Fallpauschale pro Arbeitseinsatz des Dienstes ÜPF sowie pro Arbeitseinsatz einer involvierten Mitwirkungspflichtigen an.

³ SR XXX
⁴ SR 780.11

² Massgebend für die Erhebung der Fallpauschale ist der Zeitpunkt des Auftragseingangs bei der Mitwirkungspflichtigen.

Art. 7 Zusätzliche Fallpauschale für rückwirkende Überwachungsmassnahmen in dringenden Fällen

Für rückwirkende Überwachungen, die gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c VÜPF als dringend erklärt werden, fällt eine zusätzliche Fallpauschale pro Arbeitseinsatz des Dienstes ÜPF sowie pro Arbeitseinsatz einer involvierten Mitwirkungspflichtigen an.

Art. 8 Fallpauschale für Testschaltungen

Für jede Testschaltung gemäss Artikel 28 Absatz 4 VÜPF fällt eine jährliche Fallpauschale pro Anordnung an, welche einer Gebühr des Dienstes ÜPF und der jeweiligen Entschädigung des betroffenen Überwachungstyps entspricht.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 9 Gebühr für zusätzlich gewünschte Datenträger

Für die Lieferung von zusätzlich gewünschten Datenträgern erhebt der Dienst ÜPF eine Gebühr pro Überwachungsmassnahme.

Art. 10 Gebühr für die Verlängerung einer Echtzeitüberwachung

Für jede Verlängerung einer Echtzeitüberwachung gemäss den Abschnitten 8 und 9 des 3. Kapitels VÜPF erhebt der Dienst ÜPF eine Gebühr.

Art. 11 Gebühr für die Verlängerung des Zugriffs nach Aufhebung einer Überwachung

Für jede automatische Verlängerung des Zugriffs von drei Monaten nach Ablauf der Vorhaltefrist von 12 Monaten nach Aufhebung der Überwachung erhebt der Dienst ÜPF eine Gebühr.

Art. 12 Gebühr für die Überprüfung der Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbereitschaft

¹ Für die Überprüfung der Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbereitschaft erhebt der Dienst ÜPF von der überprüften Anbieterin eine Gebühr für den Überprüfungsaufwand gemäss Artikel 33 Absatz 4 BÜPF.

² Für jede Durchführung einer solchen Überprüfung wird eine Pauschalgebühr erhoben.

³ Geht die Überprüfung über den üblichen Aufwand hinaus, können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand gemäss Artikel 13 erhoben werden.

Art. 13 Gebühr für nicht aufgeführte Dienstleistungen

¹ Der Dienst ÜPF legt die Höhe der Gebühren für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeitaufwand fest.

² Die Kosten für die Bereitstellung von einmalig benutztem Material werden als Auslage in Rechnung gestellt.

Art. 14 Gebühr für Benutzerkonten auf dem Verarbeitungssystem

Der Dienst ÜPF erhebt eine jährliche Gebühr für die Nutzung der Funktionen auf dem Verarbeitungssystem.

3. Abschnitt: Entschädigungen

Art. 15 Entschädigungsanspruch und Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung

¹ Anspruch auf eine Entschädigung für die nach BÜPF und VÜPF erbrachten Dienstleistungen haben die Mitwirkungspflichtigen nach Artikel 2 Buchstaben a-e BÜPF, sofern sie ihre Auskunft- und Überwachungspflichten erfüllen.

² Die Pflicht zur Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung (Art. 34 Abs. 1 BÜPF) obliegt den folgenden Mitwirkungspflichtigen:

- a. falls sie ihre Auskunftspflicht nicht oder nicht ohne Unterstützung des Dienstes erfüllen können:
 1. den FDA,
 2. den Anbieterinnen von abgeleiteten Kommunikationsdiensten mit weitergehenden Auskunftspflichten nach Artikel 21 VÜPF;
- b. falls sie ihre Überwachungspflicht nicht oder nicht ohne Unterstützung des Dienstes erfüllen können:
 1. den FDA, ausser denjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten gemäss Artikel 49 VÜPF,
 2. den Anbieterinnen von abgeleiteten Kommunikationsdiensten mit weitergehenden Überwachungspflichten nach Artikel 50 VÜPF.

³ Für die Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung gilt Folgendes:

- a. Die Mitwirkungspflichtigen haben ihre Aufwände dem Dienst ÜPF einzureichen.
- b. Der Dienst ÜPF verrechnet die eingereichten Aufwände mit seinen eigenen bis zur Höhe des Entschädigungsanspruchs.

- c. Übersteigt der Aufwand des Dienstes ÜPF die Entschädigung um mehr als 300 Franken, wird dieser Betrag den Mitwirkungspflichtigen in Rechnung gestellt.
- d. Übernimmt der Dienst ÜPF komplett die Ausführung eines Auftrages für eine Mitwirkungspflichtige, geht die ganze Entschädigung an den Dienst ÜPF.

Art. 16 Entschädigungen

Den Mitwirkungspflichtigen werden keine Entschädigungen ausgerichtet:

- a. für Testschaltungen gemäss Artikel 28 Absatz 3 VÜPF, die der Dienst ÜPF benötigt;
- b. für Auskünfte und Überwachungen, die vom Dienst ÜPF oder von dessen betrauten Dritten durchgeführt werden.

Art. 17 Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen

¹ Der Dienst ÜPF legt die Höhe der Entschädigungen für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeitaufwand fest. Er stützt sich auf die detaillierte Abrechnung der Mitwirkungspflichtigen nach Absatz 2, berücksichtigt aber nur den Aufwand, der der Komplexität und dem Umfang des betreffenden Auftrags angemessen ist.

² Die Mitwirkungspflichtigen reichen im Voraus einen groben Kostenvoranschlag und später eine detaillierte Abrechnung ihres Aufwands ein, wobei der Zeitaufwand auf die Viertelstunde genau unter Angabe der konkreten Tätigkeiten auszuweisen ist.

³ Die Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen werden den anordnenden Behörden als Teil der Gebühren nach Artikel 13 in Rechnung gestellt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. April 2004⁵ über die Gebühren und Entschädigungen für die Post- und Fernmeldeüberwachung wird aufgehoben.

Art. 19 Übergangsbestimmungen

¹ Sämtliche Überwachungsmassnahmen und Anfragen für Auskünfte, welche vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung in Auftrag gegeben worden sind, werden nach bisherigem Recht abgerechnet.

⁵ AS 2004 2021, AS 2011 5967

² Werden laufende Überwachungen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlängert, so gilt für die Verlängerung das neue Recht.

³ Für Auskünfte, welche bis zur Einführung des neuen Verarbeitungssystems, welche ausserhalb der Normalarbeitszeiten manuell bearbeitet werden müssen, fällt die zusätzliche Fallpauschale für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten an.

⁴ Für die Datenträger, die der Dienst ÜPF bis zur Einführung der zentralen Langzeitdatenaufbewahrung erstellt (Art. 16 Abs. 2 der Verordnung vom ...⁶ über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs; VVS-ÜPF), erhebt er keine Gebühren.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁶ SR xx

Anhang
(Art. 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1)

Gebühren und Entschädigungen inklusive Mehrwertsteuer*					
Auftragsgruppe Postverkehr	Auftragstyp	Geschäftsfall	VÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung an Mitwirkungspflichtige
Echtzeitüberwachung Post	PO_41_RT_INTERCEPTION	Echtzeitüberwachungen von Postdiensten: Abfangen der Postsendungen	Art. 16 Bst. a	Fr. 80	Fr. 40
Echtzeitüberwachung Post	PO_42_RT_DELIVERY	Echtzeitüberwachung von Postdiensten: Lieferung von Daten über den Postverkehr	Art. 16 Bst. b	Fr. 80	Fr. 40
Rückwirkende Überwachung Post	PO_43_HD	Rückwirkende Überwachung von Postdiensten: Lieferung von Randdaten	Art. 16 Bst. c	Fr. 80	Fr. 40
Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr	Auftragstyp	Geschäftsfall	VÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung an Mitwirkungspflichtige
Auskunft	IR_1_NA	Auskünfte über Teilnehmende von Netzzugangsdiensten	Art. 33	Fr. 8	Fr. 4
Auskunft	IR_2_NA	Auskünfte über Netzzugangsdienste	Art. 34	Fr. 150	Fr. 250
Auskunft	IR_3_IP	Identifikation der Benutzerschaft bei eindeutig zugeteilten IP-Adressen	Art. 35	Fr. 8	Fr. 4
Auskunft	IR_4_IP (NAT)	Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT)	Art. 36	Fr. 150	Fr. 250
Auskunft	IR_5_NAT	Auskünfte über NAT-Übersetzungsvorgänge	Art. 37	Fr. 150	Fr. 250
Auskunft	IR_6_TEL	Auskünfte über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten	Art. 38	Fr. 8	Fr. 4
Auskunft	IR_7_TEL	Auskünfte über Telefonie- und Multimediadienste	Art. 39	Fr. 150	Fr. 250
Auskunft	IR_8_EMAIL	Auskünfte über Teilnehmende von E-Mail-Diensten	Art. 40	Fr. 8	Fr. 10
Auskunft	IR_9_COM	Auskünfte über Teilnehmende von anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten	Art. 41	Fr. 8	Fr. 10
Auskunft	IR_10_PAY	Auskünfte über die Zahlungsweise der Teilnehmenden von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten	Art. 42	Fr. 150	Fr. 250
Auskunft	IR_11_ID	Auskunftstyp Ausweiskopie	Art. 43	Fr. 150	Fr. 250
Auskunft	IR_12_BILL	Auskunftstyp Rechnungskopie	Art. 44	Fr. 150	Fr. 250
Auskunft	IR_13_CONTRACT	Auskunftstyp Vertragskopie	Art. 45	Fr. 150	Fr. 250
Auskunft	IR_14_Tech	Technische Daten	Art. 46	Fr. 150	Fr. 250
Echtzeitüberwachung	RT_15_NA_IRI	Netzzugangsdienste - Echtzeitüberwachung "nur Randdaten"	Art. 52	Fr. 1360	Fr. 640

Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr	Auftragstyp	Geschäftsfall	VÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung an Mitwirkungs- pflichtige
Echtzeitüberwachung	RT_16_NA_CC_IRI	Netzzugangsdienste - Echtzeitüberwachung "Inhalt und Randdaten"	Art. 53	Fr. 4245	Fr. 1330
Echtzeitüberwachung	RT_17_TEL_IRI	Telefonie- und Multimediadienst - Echtzeitüberwachung "nur Randdaten"	Art. 54	Fr. 1360	Fr. 640
Echtzeitüberwachung	RT_18_TEL_CC_IRI	Telefonie- und Multimediadienst - Echtzeitüberwachung "Inhalt und Randdaten"	Art. 55	Fr. 2160	Fr. 1330
Echtzeitüberwachung	RT_19_EMAIL_IRI	E-Mail-Dienste - Echtzeitüberwachung "nur Randdaten"	Art. 56	Fr. 1360	Fr. 640
Echtzeitüberwachung	RT_20_EMAIL_CC_IRI	E-Mail-Dienste - Echtzeitüberwachung "Inhalt und Randdaten"	Art. 57	Fr. 2160	Fr. 1330
Echtzeitüberwachung	RT_21_COM_IRI	Andere Fernmelde- und abgeleitete Kommunikationsdienste - Echtzeitüberwachung "nur Randdaten"	Art. 58	Fr. 1360	Fr. 640
Echtzeitüberwachung	RT_22_COM_CC_IRI	Andere Fernmelde- und abgeleitete Kommunikationsdienste - Echtzeitüberwachung "Inhalt und Randdaten"	Art. 59	Fr. 2160	Fr. 1330
Rückwirkende Überwachung	HD_23_NA	Netzzugangsdienste - rückwirkende Überwachung	Art. 60	Fr. 400	Fr. 600
Rückwirkende Überwachung	HD_24_TEL	Telefonie- und Multimediadienste - rückwirkende Überwachung	Art. 61	Fr. 400	Fr. 600
Rückwirkende Überwachung	HD_25_EMAIL	E-Mail-Dienste - rückwirkende Überwachung	Art. 62	Fr. 400	Fr. 600
Rückwirkende Überwachung	HD_26_COM	Andere Fernmelde- und abgeleitete Kommunikationsdienste - rückwirkende Überwachung	Art. 63	Fr. 400	Fr. 600
Rückwirkende Überwachung	AS_27_PREP_COV	Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs	Art. 64	Fr. 400	Fr. 2000
Rückwirkende Überwachung	AS_28_PREP_REF	Referenzkommunikationen oder Referenznetzzugänge in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs	Art. 65	Fr. 400	Fr. 2000
Rückwirkende Überwachung	AS_29	Antennensuchlauf; Erste Zelle <i>Gebühr/Entschädigung pro 2 Stunden</i>	Art. 66	Fr. 400	Fr. 600
Rückwirkende Überwachung	AS_29	Antennensuchlauf; Weitere Zellen <i>Gebühr/Entschädigung pro 2 Stunden</i>	Art. 66	Fr. 100	Fr. 100
Notsuche	EP_30_PAGING	Letzte aktive Position des mobilen Endgerätes	Art. 67 Bst. a	Fr. 50	Fr. 550
Notsuche	EP_31_RT_CC_IRI	Echtzeitüberwachung "Inhalt und Randdaten"	Art. 67 Bst. b	Fr. 50	Fr. 750
Notsuche	EP_32_RT_IRI	Echtzeitüberwachung "nur Randdaten"	Art. 67 Bst. c	Fr. 50	Fr. 750
Notsuche	EP_33_HD	Rückwirkende Überwachung	Art. 67 Bst. d	Fr. 50	Fr. 700

Auftragsgruppe	Auftragstyp	Geschäftsfall	GebV-ÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung an Mitwirkungspflichtige
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_40	Zusätzliche Fallpauschale für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit	Art. 6	Fr. 132.50	Fr. 132.50
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_41	Zusätzliche Fallpauschale für rückwirkende Überwachungsmaßnahmen in dringenden Fällen	Art. 7	Fr. 132.50	Fr. 132.50
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_41a	Fallpauschale für Testschaltungen (pro 12 Monate)	Art. 8	Fr. 100	Entschädigung analog Überwachungstyp
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_42	Für die Lieferung von zusätzlich gewünschten Datenträgern erhebt der Dienst ÜPF eine Gebühr pro Überwachungsmaßnahme	Art. 9	Fr. 500	–
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_43	Gebühr für jede Verlängerung von Überwachungsmaßnahmen (um höchstens 3 Monate)	Art. 10	15 % der Gebühr der erstmaligen Einrichtung der Massnahme	–
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_44	Gebühr für jede Verlängerung des Zugriffs nach Ablauf der Vorhaltefrist von 12 Monaten nach Aufhebung einer Überwachung um höchstens 3 Monate	Art. 11	10 % der Gebühr der erstmaligen Einrichtung der Massnahme	–
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_45	Für die Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft wird von der überprüften Anbieterin eine Pauschalgebühr erhoben	Art. 12 Abs. 2	Fr. 500	–
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_46	Der Dienst ÜPF legt die Höhe der Gebühren für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeitaufwand fest	Art. 13 Abs. 1	Fr. 180/Std.	–
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_47	Jährliche Gebühr für die Nutzung der Funktionen auf dem Verarbeitungssystem für Auskünfte	Art. 14	Fr. 50	–
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_48	Jährliche Gebühr für die Nutzung aller weiteren Funktionen auf dem Verarbeitungssystem	Art. 14	Fr. 150	–
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_49	Die Entschädigungen für nicht in diesem Anhang aufgeführte Dienstleistungen werden im Einzelfall nach Zeitaufwand festgelegt	Art. 17 Abs. 1	–	Fr. 160/Std.

* Fahndungen werden nicht wie Notsuchen behandelt. Die Kosten werden analog zum gewählten Überwachungstyp be- und verrechnet.